

## 1. Vertragsschluss / Formerfordernisse

1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Multigraf AG (nachfolgend „Multigraf“), gelten ausschliesslich die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“). Der Begriff „Lieferant“ bezieht sich auf jede Person oder Firma oder jedes Unternehmen, an die oder an das die Bestellung von Multigraf adressiert ist. Die AEB werden Bestandteil des Vertrages mit dem Lieferanten, wenn die AEB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden, aber auch dann, wenn die Multigraf auf die AEB verweist, sei es durch Beilage zu oder in der Bestellung oder sei es durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite der Multigraf, wo der Text der AEB eingesehen werden kann. Abweichende oder zusätzliche Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit sie von Multigraf ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Die vorbehaltlose Entgegennahme der Vertragsleistungen stellt keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.

1.2. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gilt folgende Prioritätenordnung:

1. durch beide Parteien unterzeichneter Vertrag;
2. Bestellung der Multigraf;
3. AEB;
4. Offertanfrage der Multigraf;
5. Angebot des Lieferanten;
6. Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

## 2. Angebote des Lieferanten / Bestellungen durch Multigraf

2.1. Angebote, Offerten, Muster oder Vorführungen sind für Multigraf in jedem Fall kostenlos. Der Lieferant ist an seine Angebote während mindestens 2 Monaten gebunden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er hat sich in seinem Angebot nach den Beschreibungen und Zielen der Multigraf zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, die Multigraf hinsichtlich aller Umstände aufzuklären, die für das Angebot oder die angebotenen Vertragsleistungen bedeutsam sind.

2.2. Bis zur Abgabe einer Bestellung kann Multigraf frei von jeglichen Verpflichtungen von der Angebotsanfrage Abstand nehmen.

2.3. Die der Bestellung beigefügten und von Multigraf visierten Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen etc. bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.

2.4. Der Lieferant hat den Eingang der Bestellung und den Liefertermin ohne Verzug, spätestens nach 5 Werktagen, schriftlich zu bestätigen.

## 3. Lieferumfang / Änderungen des Lieferumfanges / Ersatzteile

3.1. Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass er alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen

Daten und Umstände sowie die von Multigraf beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig kennt.

3.2. Die Multigraf kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen der Vertragsleistung in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet die Multigraf nach billigem Ermessen.

3.3. Der Lieferant stellt sicher, dass er Multigraf auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen mit den Vertragsleistungen oder Ersatzteile beliefern kann.

3.4. Die vorzeitige Einstellung der Fabrikation der Vertragsleistungen oder Teile davon durch den Lieferanten oder dessen Unterlieferanten ist der Multigraf rechtzeitig anzuzeigen, dass sie noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben kann. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung ist die Multigraf berechtigt, ungeachtet allfälliger Patente oder anderer Rechte, die Vertragsleistung für den Eigenbedarf ohne Entschädigung an den Lieferanten selber herstellen zu lassen und Muster und Zeichnungen des Lieferanten hierzu zu benützen. Der Lieferant ist verpflichtet, der Multigraf die entsprechenden Unterlagen zumindest betreffend die Teile, die der Lieferant selber fertigt, auf Verlangen herauszugeben.

## 4. Preise / Zahlungsbedingungen

4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise in der vereinbarten Währung (im Zweifel: CHF) und enthalten keine Mehrwertsteuer (MWST). Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen netto nach Erhalt der vertragsgemässen Leistung und einer ordnungsgemässen und nachprüfbarer Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

4.2. Bei Zahlung des Rechnungsbetrages binnen einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungseingang hat Multigraf Anspruch auf einen Rabatt in der Höhe von 2% des Rechnungsbetrages ausschliesslich Steuern, welche separat auszuweisen sind, ansonsten der Rechnungsbetrag massgeblich ist.

4.3. Die Multigraf bearbeitet nur Rechnungen, welche den CH MWST-Vorschriften entsprechen und folgende Angaben enthalten:

- a. Rechnungs- und Lieferadresse gemäss der Bestellung inkl. der Multigraf MWST-Nummer
- b. Multigraf-Bestellnummer, Bestelldatum
- c. pro gelieferte Artikelposition: Multigraf Artikelnummer, Menge, Preis pro Stück, Preis total, Währung
- d. Rechnungstotal

- e. Lieferscheinnummer, Lieferdatum
- f. Ursprungsland der Ware
- g. Genaue Warenbeschreibung inkl. Harmonized System (HS)-Code

4.4. Die Wahl des Zahlungsmittels (z.B. Scheck oder Wechsel) bleibt Multigraf überlassen. Falls ein Lieferant mehr als 300 Einzelrechnungen pro Jahr ausstellt, verpflichtet sich der Lieferant, ein elektronisches EDI Abrechnungssystem (INVOIC) o.ä. in Zusammenarbeit mit Multigraf zu implementieren.

4.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen die Multigraf zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4.6. Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

## 5. Lieferbedingungen / Eigentumsübergang

5.1. Die Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms 2010) an den Sitz der Multigraf in CH-5630 Muri AG, sofern Multigraf keinen anderen Ort bestimmt, einschliesslich Verpackung und Konservierung. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Liefermenge, Bestell- und Artikelnummer der Multigraf zu versehen.

5.2. Bei vereinbarter Lieferung gemäss FCA oder FOB (Incoterms 2010) sind der Multigraf und dem von der Multigraf bestimmten Transportunternehmen rechtzeitig die Handelsrechnung, die Anzahl der Pakete und deren Gewicht sowie die präzise Bezeichnung der gelieferten Produkte mitzuteilen. Bei FCA Lieferung ist durch den Lieferanten sicherzustellen, dass der Beladevorgang durch den Lieferanten versichert ist.


5.3. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Ware richtig deklariert ist und die Dokumente den schweizerischen Zollvorschriften entsprechen. Die genaue Warenbeschreibung inkl. Harmonized System (HS)-Code muss für jeden Artikel in der Handelsrechnung hinterlegt sein. Sofern die Lieferdokumente und vereinbarte andere Dokumente (die „Dokumente“) fehlerhaft oder zu spät geliefert werden, werden die Vertragsleistungen auf Kosten des Lieferanten eingelagert bis dies korrigiert ist und die korrekten Dokumente eingetroffen sind.

5.4. Die Liefergegenstände sind den Sicherheitsvorschriften am Bestimmungsort entsprechend, handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Multigraf ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn Multigraf wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksendet, hat Multigraf Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

5.5. Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe der Vertragsleistung am Ort der Lieferung gemäss Ziff. 5.1 auf die Multigraf über.

## 6. Untervergabe

6.1. Beabsichtigt der Lieferant den Lieferumfang oder Teile davon durch Dritte fertigen zu lassen, holt er rechtzeitig

unter Bekanntgabe des Unterlieferanten das schriftliche Einverständnis von Multigraf ein. 

6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die von Multigraf auferlegten Geheimhaltungspflichten im gleichen Umfang auf seine Unterlieferanten zu übertragen (siehe Ziffer "Geheimhaltung / Immaterialgüterrechte").

## 7. Materialbereitstellung durch Multigraf

Material, Teile, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches, das von Multigraf zur Ausführung des Lieferumfangs zur Verfügung gestellt wird, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung im Eigentum von Multigraf. Es ist zu kennzeichnen und gesondert zu lagern. Nicht verwendetes Material ist auf Verlangen zurückzugeben oder ist zu Marktpreisen mindernd vom Preis des Lieferumfangs in Abzug zu bringen.

## 8. Lieferzeit und Verspätungsfolgen, Liefermenge, Rücktritt vom Vertrag

8.1. Multigraf erwartet die Lieferung auf den vereinbarten Zeitpunkt. Der vereinbarte Zeitpunkt der Lieferung begründet einen Verfalltag nach Art. 108 OR. Eine vorzeitige Lieferung ist nur mit vorgängiger Zustimmung von Multigraf zulässig. Multigraf behält sich das Recht vor, die aus der vorzeitigen Lieferung entstehenden Kosten (Lagerkosten, Transportkosten etc.) vom Kaufpreis in Abzug zu bringen oder in Rechnung zu stellen.

8.2. Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt während den üblichen Annahmezeiten ordnungsgemäss von einer zuständigen Person am Bestimmungsort in Empfang genommen wurde.

8.3. Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er dies Multigraf unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden, zu beheben oder Ersatz bei Dritten zu beschaffen. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Multigraf zu liefernder Unterlagen und dergleichen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt bzw. bei vereinbarten Terminen zur Abgabe das Ausbleiben unverzüglich gemahnt hat.

8.4. Die rechtzeitige Lieferung ist für Multigraf von zentraler Bedeutung. Der Lieferant verpflichtet sich, unabhängig vom Verschulden oder des Nachweises eines Schadens, für jeden Werktag des Verzuges der Lieferung 0.5 % des Kaufpreises, maximal 10 %, als Konventionalstrafe zu bezahlen. Engpässe von Rohmaterial und Verzögerungen von Zulieferern und Unterlieferanten gelten nicht als höhere Gewalt (Force Majeure). Zusätzlich behält sich Multigraf die vollumfängliche Geltendmachung weiteren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

8.5. Mit dem Eintritt des Verzugs behält sich Multigraf das Recht vor, jederzeit vom Kaufvertrag zurückzutreten und den Vertrag an einen Dritten zu vergeben. In diesem Fall hat der Lieferant alle erfolgten Zahlungen zuzüglich Verzugszins zu 5 % zurückzuerstatten. Die Geltendmachung weiteren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen ist vorbehalten.

8.6. Lieferungen über oder unter der Bestellmenge dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Multigraf erfolgen. Multigraf behält sich das Recht vor, die nichtbestellte Übermenge ohne Vorankündigung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden und/oder die aus der gelieferten Übermenge entstehenden Kosten (Lagerkosten, Transportkosten etc.) vom Kaufpreis in Abzug zu bringen oder in Rechnung zu stellen.

8.7. Multigraf behält sich ferner vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen und gegen Bezahlung der angefallenen, nachgewiesenen Kosten die Bestellung zu reduzieren oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Schadenersatzansprüche des Lieferanten werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 9. Geheimhaltung / Immaterialgüterrechte

9.1. Der Lieferant behandelt alle erhaltenen oder zugänglich gemachten Tatsachen, Daten und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an. Der Lieferant überbindet die Geheimhaltungspflicht auf seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Drittunternehmen. Solche vertrauliche Informationen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht offengelegt werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung und/oder Dienstleistung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Multigraf nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zur Multigraf werben.

9.2. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig aufzubewahren, zu pflegen und auf Verlangen der Multigraf hin jederzeit, spätestens jedoch, wenn der Lieferant seine Aktivitäten für die Multigraf einstellt, herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

9.3. Alle Zeichnungen und weiteren Dokumente (schriftlich, mündlich, als Hardcopy, elektronisch oder übermittelt), welche der Lieferant bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss einer Bestellung erstellt, sowie alle diesbezüglichen Urheberrechte und weiteren Immaterialgüterrechte, sind im ausschliesslichen Eigentum von Multigraf. Stellt der Lieferant die zu liefernden Leistungen nach Anweisungen der Multigraf her, so stehen allfällige Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheber und Patentrechte, die bei der Herstellung der Leistungen entstehen, ausschliesslich der Multigraf zu. Der Lieferant

verpflichtet sich, die Kopien der Zeichnungen und weiteren Dokumente Multigraf zu übergeben und jederzeit auf Anfrage von Multigraf weitere Dokumente zu zeichnen oder Handlungen vorzunehmen, um das Eigentum von Multigraf an Immaterialgüterrechten, einschliesslich insbesondere den Urheberrechten, sicher zu stellen. Sollte es gemäss dem anwendbaren Recht nicht möglich sein, Urheberrechte oder andere Immaterialgüterrechte abzutreten, gewährt der Lieferant Multigraf das ausschliessliche Recht und die Lizenz für das Kopieren und/oder die Verwertung der Immaterialgüterrechte.

9.4. Der Lieferant verpflichtet sich, Ansprüche abzuwehren und Multigraf schadlos zu halten, für Ansprüche welche gegen Multigraf wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patente oder Urheberrechten, durch die vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstände erhoben werden.

9.5. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung wie auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU einzuhalten. Er verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter und zweckwidrigem Gebrauch wirksam geschützt sind.

9.6. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen betreffend Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 25'000.- fällig. Multigraf stehen die zusätzlichen rechtlichen Ansprüche zu, insbesondere auf Realerfüllung, weiteren Schadenersatz und vorsorgliche Massnahmen.

## 10. Gewährleistung Qualität / Wareneingangskontrolle

10.1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die Vertragsleistung keine ihren Wert oder ihre Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass sie die vereinbarten Eigenschaften aufweist, den vereinbarten Spezifikationen und Unterlagen, die dem Lieferanten übergeben worden sind, entspricht und dass Material und Ausführung einwandfrei sind und auch dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der Liefergegenstände keine Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere auch die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften am Bestimmungsort beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Der Lieferant hat die Multigraf über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten

für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.

10.2. Wenn der Lieferant erkennen konnte, dass die von Multigraf verlangten Eigenschaften oder die vorgegebenen Spezifikationen für den bestimmungsgemässen Gebrauch der Sache ungünstig oder untauglich sind, so ist dies der Multigraf unverzüglich schriftlich zu melden. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, diese Fälle zu erkennen.

10.3. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten wie für die eigene Leistung.

10.4. Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem zu unterhalten, das regelmäßige Qualitätsprüfungen sowie eine Warengangskontrolle enthalten muss. Der Lieferant hat darüber Aufzeichnungen zu führen und Multigraf auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

10.5. Änderungen der Vertragsleistung, der Rohmaterialien und des Bearbeitungsprozesses bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Multigraf. Der Lieferant hat Multigraf proaktiv über nichtkonforme Prozesse oder Produkte zu benachrichtigen. Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Entwicklungs- und/oder Herstellungsdokumente und Aufzeichnungen für 10 Jahre elektronisch und/oder in Papierform in lesbarem Format angemessen geschützt aufzubewahren. Werden die Arbeitsbeziehungen zwischen Multigraf und dem Lieferant beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und/oder Herstdokumente und Aufzeichnungen, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind.

10.6. Multigraf ist nicht verpflichtet, die Liefergegenstände oder Teile davon umgehend zu prüfen. Mängel werden nach Feststellung gemeldet.

## **11. REACH und ROHS / Konfliktmineralien / CE Konformität**

11.1. Der Lieferant hält die Anforderungen der Chemikalienverordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH Verordnung) in der gültigen Fassung ein. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist.

11.2. Der Lieferant informiert Multigraf unverzüglich schriftlich, wenn in der Vertragsleistung Stoffe enthalten sind, die in der Kandidatenliste SVHC, in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Der Lieferant spricht Multigraf von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Verstoss gegen die REACH-Verordnung frei bzw. entschädigt Multigraf für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Verordnung durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

11.3. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU und 2015/863/EU („RoHS“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

11.4. Der Lieferant stellt die Verwendung von konfliktfreien Mineralien dadurch sicher, dass er selbst nur Mineralien

von nachweislich zertifizierten Schmelzbetrieben oder Händlern verwendet und von seinen Lieferanten ausschliesslich Produkte bezieht, die nachweislich keine Konfliktmineralien enthalten

11.5. Der Lieferant hat Multigraf, wenn zutreffend, die rechtsverbindlich unterschriebene Konformitätserklärung (CE Erklärung) und ein Ursprungszeugnis (Certificate of Origin) für die Produkte vor der ersten Lieferung oder auf Nachfrage zu übergeben. Der Lieferant hat Multigraf unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in der Konformitätserklärung oder dem Ursprungszeugnis für die Produkte nicht mehr zutreffen.

## **12. Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte**

Der Lieferant gewährt Multigraf, ihren Kunden, sowie gegebenenfalls weiteren Behörden jederzeit zu Geschäftszeiten den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und/oder Papier). Er stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern sicher, dass diese Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls gewährt werden.

## **13. Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Garantiefrist / Versicherung**

13.1. Vor Auslieferung überprüft der Lieferant sorgfältig die Übereinstimmung des Lieferumfangs mit der Bestellung von Multigraf. Der Lieferant haftet für Mängel, die innerhalb von 24 Monaten ab Eingang des Lieferumfangs bei der Multigraf bzw. ab Inbetriebnahme auftreten. Innerhalb dieser Garantiefrist von 24 Monaten wird Multigraf von der Obliegenheit der sofortigen Prüfung der Lieferung nach Erhalt und der sofortigen Erhebung einer Mängelrüge entbunden. Bei reparierten oder ausgetauschten Waren beginnt die Gewährleistungs- oder Garantiefrist mit dem Datum der Inbetriebnahme neu.

13.2. Die Ansprüche der Multigraf richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Multigraf kann beim Vorliegen eines Mangels in jedem Fall durch Wandelung den Vertrag rückgängig machen oder vom Lieferanten insbesondere auch die Nachlieferung einwandfreier Ware verlangen. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwendung von Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der Multigraf gegenüber ihren Abnehmern kann sie nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche der Multigraf aufgrund von Mängeln der Sache unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der

Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei Multigraf oder ihren Abnehmern.

13.3. Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen der Multigraf oder ihren Abnehmern, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.

13.4. Der Lieferant erstattet die Aufwendungen und Kosten für indirekte Schäden, die die Multigraf gegenüber ihren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet ist und die auf Mängel der Vertragsleistung zurückzuführen sind.

13.5. Im Falle von Streitigkeiten über Mängel wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Sofern keine schriftliche anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, wird eine Stellungnahme der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) angefordert. Die Parteien verpflichten sich, jeweils die Ergebnisse des vereinbarten Sachverständigen oder der EMPA anzuerkennen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten gehen zu Lasten der Partei, die gemäss Gutachten nicht im Recht ist.

13.6. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung einen ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten in der sämtliche allfälligen Risiken berücksichtigt sind. Der Nachweis ist auf Verlangen der Multigraf zu erbringen.

#### **14. Produkthaftpflicht**

14.1. Wird Multigraf von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechts belangt, weil die Vertragsleistung fehlerhaft im Sinne dieser Bestimmungen ist, so hält der Lieferant die Multigraf schadlos und stellt sie von diesen Ansprüchen frei. Multigraf verpflichtet sich, den Lieferanten zu informieren, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, um ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Multigraf kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn feststeht, dass Liefergegenstände zu einer Haftung aus Produkthaftpflicht geführt haben.

14.2. Drängt sich nach Einschätzung der Multigraf wegen einer fehlerhaften Vertragsleistung ein Produkterückruf auf, so orientiert die Multigraf den Lieferanten vorher unverzüglich, sofern nicht Gefahr in Verzug (GiV) vorliegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Mängel der Liefergegenstände notwendig geworden ist.

14.3. Die Ansprüche der Multigraf gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verjähren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber der Multigraf, das heisst gemäss den Regeln des anwendbaren Produkthaftpflichtrechts.

#### **15. Werkzeuge**

15.1. Sofern nicht anders vereinbart, gehen die bestellten Werkzeuge mit Zahlung in das Eigentum der Multigraf über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der

Lieferant ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Multigraf berechtigt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als Eigentum der Multigraf zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge.

15.2. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht der Multigraf ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die im Eigentum bzw. Miteigentum der Multigraf stehen, ausschliesslich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen.

15.3. Auf Verlangen der Multigraf hat der Lieferant die Werkzeuge sofort an die Multigraf herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum hat Multigraf nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

#### **16. Software**

16.1 Die Schutzrechte an Standardsoftware an den Liefergegenständen verbleiben beim Lieferanten. Die Nutzungsrechte zum bestimmungsgemässen Gebrauch der Vertragsleistung werden Multigraf kostenlos übertragen resp. im Sinne einer nicht ausschliesslichen Lizenz eingeräumt. Der Lieferant stellt sicher, dass er selber über alle nötigen Rechte und Berechtigungen verfügt. Er wird Multigraf im Widerhandlungsfall vollumfänglich schadenersatzpflichtig. Insbesondere hält er Multigraf, sollte diese wegen der verwendeten Software von einem Dritten belangt werden, auch vollumfänglich schadlos.

16.2 Im Falle einer produktspezifischen Software wird diese mit der Lieferung automatisch ausschliessliches und uneingeschränktes Alleineigentum von Multigraf und der Lieferant händigt auf erste Aufforderung hin den Quellcode, die Software und die diesbezüglichen Dokumentationen aus. Soweit zum Lieferumfang produktspezifische Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 10 (zehn) Jahren ab Lieferung der Vertragsleistung bereit, nach den Vorgaben der Multigraf Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen.

#### **17. Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen**

17.1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und die Multigraf für die Dauer der Störung und im

Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

17.2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er die Multigraf nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion für die Vertragsleistung zur Multigraf oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

## **18. Datenschutz**

18.1. Multigraf darf die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeiten und verwenden. Multigraf ergreift die Massnahmen, welche zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Der Lieferant erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch Multigraf vollumfänglich einverstanden und ist sich bewusst, dass Multigraf auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt ist, Informationen vom Kunden diesen oder Dritten bekannt zu geben. Hat der Lieferant es nicht ausdrücklich untersagt, darf Multigraf die Daten zu Marketingzwecken verwenden sowie für Werbezwecke an ihre Partner weitergeben. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner oder sonstigen Dritten weitergegeben werden.

18.2. Des Weiteren finden die Datenschutzbestimmungen sowie die Datenschutzerklärung von Multigraf Anwendung.

## **19. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsgericht**

19.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von der Multigraf angegebene Bestimmungsort.

19.2. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrechtskonvention).

19.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand befindet sich bei den für Muri AG (Schweiz) zuständigen Gerichten. Multigraf behält sich vor, den Lieferanten auch an den ordentlichen Gerichtsständen zu belangen.